

Nichtselbständige Änderung von V – H III / 1973

Textliche Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplans

„WÖSCHHALDE“

im Stadtbezirk Villingen

vom 22.04.1994

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.1995 die Änderung des Bebauungsplanes: „Wöschhalde“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 08.04.1994
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983, zuletzt geändert am 23.07.1993
- Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes: „Wöschhalde“, im Stadtbezirk Villingen, rechtsverbindlich seit 24.12.1973, Kurzbezeichnung: H/73, werden wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

Für die Außenanlagen gelten die Festsetzungen in § 14.

Innerhalb der Vorgartenflächen, die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie (Baugrenze) liegen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von Gartenhäusern, -lauben und Gewächshäusern nicht zulässig.

Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen außerhalb der Vorgartenflächen ist ausnahmsweise die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von eingeschossigen Gartenhäusern, -lauben und Gewächshäusern bis zu einer Grundfläche von 8,00 m², in der Summe von 12,00 m², und ausnahmsweise Schwimmbäder zulässig.

Die Stellung dieser Nebenanlagen auf den Baugrundstücken wird von der im Bebauungsplan festgelegten Koordinate der Hauptgebäude oder der vorgeschriebenen Ausrichtung der Hauptgebäude bestimmt.

Versorgungsanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur in Verbindung mit Gebäuden, z. B. Garagen, zugelassen.

2. Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

Soweit Baugrundstücke im „Reinen Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO für eine ein- und zweigeschossige Bauweise ausgewiesen und direkt von öffentlichen Straßen angefahren werden können, können zusätzlich zu den im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagen ausnahmsweise zwei weitere Garagen in Verbindung mit bestehenden Garagen oder im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagen oder in Flucht bestehender Garagen auf den Nachbargrundstücken zugelassen werden. Dies gilt nicht für Baugrundstücke, die nur über öffentliche Geh-, Rad- und Wohnwege oder über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Privatwegen erschlossen werden.

Zusätzlich zu den innerhalb der ein- und zweigeschossigen Bebauung des Reinen Wohngebietes im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagenstandorten oder Stellplätzen können ausnahmsweise innerhalb der Vorgartenflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze unmittelbar entlang der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 4 Stellplätze errichtet werden. Auf die Anzahl der zulässigen Stellplätze werden die im Bebauungsplan schon ausgewiesenen, die errichteten oder die genehmigten Stellplätze angerechnet.

Die Ein- und Ausfahrten der Garagen der Garagen und die Stellplätze müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden.

3. Nach § 13 Abs. 8 wird ein Abs. 9 mit folgendem Text eingefügt:

Die Errichtung von Sonnenkollektoren auf Flachdächern ist zulässig. Der Neigungswinkel darf 30° und der Aufbau 0,50 m nicht überschreiten. Hierbei dürfen nur 10 % der Dachfläche in Anspruch genommen werden.

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister